

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.9 „Mischgebiet Nord-West“ der Gemeinde Walpertskirchen

Die Gemeinde Walpertskirchen hat mit Beschluss vom 17.01.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.9 „Mischgebiet Nord-West“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. **Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Bereitstellung umweltbezogener Informationen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde deshalb abgesehen.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 181/1 und 181/13 der Gemarkung Walpertskirchen, ist Bestandteil des Beschlusses und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.9 „Mischgebiet Nord-West“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, auf der gemeindlichen Internetseite unter www.walpertskirchen.info Rubrik Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen einsehen, zudem ist er über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.9 „Mischgebiet Nord-West“ ist auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zi.-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht hinterlegt und jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hörlkofen, 29.01.2024


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....